

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Stadt Quickborn
Rathausplatz 1
25451 Quickborn

Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
Ihr Ansprechpartner
Verwaltung
Tel.:
Fax: 04121 – 45029 2277
Kurt-Wagener-Str.11, 25337 Elmshorn
Elmshorn, 08.09.2023

Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt zur 10. F-Planänderung der Stadt Quickborn (Nahversorgung Güttloh II)

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Stadt Quickborn hat die 10. Änderung des F-Planes „Güttloh II“ im Verfahrensschritt des Scoping mit der Beteiligung TöB 4-1.

Bisherige Planzeichnung des Flächennutzungsplanes,
(Ausschnitt) - Maßstab 1:2.500



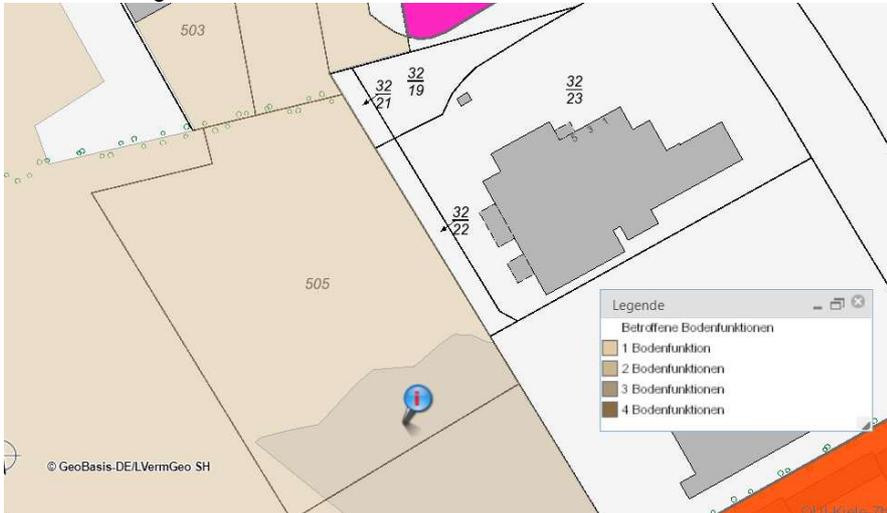
Planzeichnung vom 05.09.2023

Planzeichnung des Flächennutzungsplanes nach der
10. Änderung (Ausschnitt) - Maßstab 1:2.500



Der unteren Bodenschutzbehörde sind für den Plangeltungsbereich keine Altablagerungen, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen bekannt, die eine Nachforschungspflicht an die Stadt zur bodenschutzrechtlichen Gefahrerkundung begründen.

Der im Plangeltungsbereich vorhandene Oberboden erfüllt eine bzw. zwei natürlichen Bodenfunktionen im Besonderen. Durch die geplante Überbauung werden diese natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend verloren gehen. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist es wünschenswert, dass die Fläche weiterhin als Grünland und Trägerin von natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleibt.



Für den Fall, dass keine im Sinne des Bodenschutzes „niederwertigere Fläche“ gefunden werden kann, wird die Ausarbeitung eines Boden-, Verwertung bzw. Entsorgungskonzept empfohlen.

Ab dem 1.8.2023 gilt eine neue Fassung der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV). In der neuen Fassung sind konkretere Pflichten zu Vorsorgeanwendungen (§ 4) und Regelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 6, 7, 8) benannt.

Da Bauleitplanungen regelmäßig Eingriffe in die „durchwurzelbare Bodenschicht“ auslösen, sind die in § 4 BBodSchV Abs. 5 „Vorsorgeanforderungen“ genannten 3000 m² schnell überschritten. Dann ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu prüfen, d.h. bereits im Planverfahren ist zu konkretisieren, welche Auswirkungen zu erwarten sind und was benötigt wird um das Boden-, Verwertungs-, Entsorgungsmanagement umsetzen zu können.

Wenn die notwendigen Informationen vorliegen, kann auch auf F-Plan Ebene eine Fläche für die Oberbodenverwertung gesucht und ausgewiesen werden.

Auskunft erteilt: [REDACTED]

Untere Wasserbehörde/Oberflächengewässer:

Bei Berücksichtigung der Ausführungen im Abschnitt 6.7.2 der Begründung kann die 10. Änderung des F-Plans aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Oberflächengewässer plangemäß verwirklicht werden.

Ansprechpartner: [REDACTED]

Untere Wasserbehörde/Grundwasser:

Der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Quickborn wird von Seiten der unteren Wasserbehörde/Grundwasser zugestimmt.

Das Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Bereich der Salzstockhochlage Quickborn. Aufgrund der Lage oberhalb des Salzstocks kann es zu Einschränkungen bei der Nutzung von Erdwärme, dem Brunnenbau o.Ä. kommen.

Auskunft erteilt: 

Untere Naturschutzbehörde:

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Quickborn wird begründet mit der parallel stattfindenden Neuaufstellung des B-Plan 64.

Die Stadt Quickborn plant die Erweiterung ihres Nahversorgungsstandorts Güttloh. Einem ansässigen Lebensmitteldiscounter soll auf dem angrenzenden Grundstück (Gemarkung Quickborn, Flur 30, Flurstück 505) die Möglichkeit zur zeitgemäßen Anpassung seiner Verkaufsstrukturen geboten werden.

Es wurde eine umfangreiche Alternativenprüfung durchgeführt, bei der die Belange von Bodenschutz und Natur und Landschaft sowie Artenschutz kaum Berücksichtigung fanden.

Es bestehen Abweichungen zum Landschaftsplan aus 1999, der an dieser Stelle keine gewerbliche Nutzung vorsieht.

Die Untere Naturschutzbehörde kann der vorliegenden Variantenwahl nicht zustimmen, die Gründe hierfür wurden in der Stellungnahme zum B-Planverfahren 64 genannt.

Auskunft erteilt 

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275

Untere Abfallentsorgungsbehörde

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Es ist ersichtlich, dass für die Realisierung der Bebauung Erdarbeiten erfolgen müssen (z.B. Errichtung des Fundaments und der Parkplätze etc.).

Es sind die nachfolgend benannten Vorgaben einzuhalten.

Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten:

- Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ist seit dem 01.08.2023 in Kraft, dabei gibt es keine Umsetzungsfristen, die Regelungen gelten sofort.
Die EBV regelt den Umgang mit und die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen und Gemischen in technischen Bauwerken z.B. (Bau-)Straßen, Wegen, Lärmschutzwällen etc.
Dabei besteht das Kernziel der EBV im nachhaltigen Schutz von Boden und Grundwasser sowie deren Wirkungspfadern.
Zusätzlich soll der Gedanke der Kreislaufwirtschaft intensiv verfolgt werden und geeignetes, aufbereitetes Material dort verwendet werden, wo auf natürliche Ressourcen verzichtet werden kann und darf.
Dabei ist der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffes oder eines Gemisches vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren.
- Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und

die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bauschutt, Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.

Inbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.

- Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.
- Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes:

Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Ich weise darauf hin, dass mit der Entsorgung **nicht** begonnen werden darf, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.

Die Entsorgungsbelege für die Bodenmaterialien sind mir unverzüglich vorzulegen.

- Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.
- Für Bauschutt oder andere mineralische Ersatzbaustoffe, die vor Ort eingebaut werden sollen, gilt folgendes:

Rechtzeitig vor dem Einbau des Abfalls (z.B. Bauschutt) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die Analyseergebnisse, die Probenahmeprotokolle sowie Daten zu dem höchstmöglichen Grundwasserstand und der diesbezüglich geplante Einbau sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, dass mit dem Einbau **nicht** begonnen werden darf, bevor die Prüfung des geplanten Einbaus erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass dieser zulässig ist. Sollte der Abstand zum Grundwasser nicht eingehalten werden, dürfen nur Naturmaterialien (Naturschotter, Kies aus einer Kiesgrube etc.) und BM0 Material verwendet werden.

Hintergrund hierzu ist folgendes:

Die Ersatzbaustoffverordnung regelt den Umgang mit und die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen und Gemischen in technischen Bauwerken z.B. (Bau-)Straßen, Wegen, Lärmschutzwällen etc. Dabei ist der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffes oder eines Gemisches vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren.

- Bei einer geplanten Verwertungsmaßnahme des Bodenaushubs (z.B. die Errichtung eines Knickwalls) ist folgendes zu beachten:

1. Eine Verwertung ist nach § 3 Abs. 23 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (§ 3 Absatz 23 KrWG).

Dieser Nutzen muss durch den Träger der Maßnahme gegenüber der unteren Abfallentsorgungsbehörde plausibel dargelegt werden. Maßnahmen, mit denen kein Nutzen einhergeht, sind als Abfallbeseitigung aufzufassen und entsprechend zu beurteilen.

Zudem ist eine entsprechende fachliche Einschätzung z.B. durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.

2. Das Material muss für eine Verwertung nach der Ziffer 1 auch geeignet sein, da eine Abfallverwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG immer ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss.

Um dies beurteilen zu können sind folgende Angaben/ Unterlagen vor Beginn der Maßnahme unbedingt einzureichen:

- Genaue Angaben zum Herkunftsort
- Art und Menge des Bodenmaterials
- Analysen inkl. Probenahmeprotokoll(e)

Nur dann kann die erforderliche Prüfung erfolgen, ob der Entsorgungsweg (hier Verwertung von Bodenmaterial in einem Knick) überhaupt genutzt werden kann.

Auskunft erteilt:



Mit freundlichen Grüßen

